Bundesrat Drucksache 931/3/93

02.02.94

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Punkt 30 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 15 der Ausschußempfehlungen beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 16a Abs. 2 ChemG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die nach § 16 Abs. 2 ChemG vorgesehene Mitteilungspflicht, soweit sie sich auf Stoffe bezieht, die ausschließlich Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), zwingend aus EG-rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Ausgeliefert am 02. FEB. 1994

Begründung:

Der § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf "Stoffe, die ausschließlich zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in den Verkehr gebracht werden". Diese müssen nach § 5 nicht angemeldet werden, sollen aber entsprechend der hier vorgelegten Fassung des § 16a Abs. 2 der Anmeldestelle mitgeteilt werden mit den im weiteren geforderten Angaben.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

931/3/93

In der Fassung des § 16a Abs. 3 des geltenden Chemikaliengesetzes sind diese Stoffe aber auch von der Mitteilungspflicht befreit. Dies ist auch sinnvoll, da in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung (der öffentlichen wie der privaten) tausendfach in der Regel winzigste Proben eines hergestellten Stoffes zu Analysezwecken an andere Labore versandt werden, was entsprechend der Legaldefinition des § 3 ChemG "Inverkehrbringen" bedeutet.

Die nun vorgeschlagene Verschärfung (Mitteilungspflicht) hat zur Folge, daß über die meisten Analyseproben, die außer Haus geschickt werden, eine Mitteilung gemäß § 16a an die Anmeldestelle zu erfolgen hat. Dieses ist unverhältnismäßig und belastet überflüssigerweise sowohl die Wissenschaft als auch die Anmeldestelle.